

den wesentlichen Inhalt des Gesetzes zu ändern. Um deswillen scheint mir jenes Citat unpasseud, und ich wünschte zu erfahren, ob dieses Bedenken schon bei der verehrten Deputation zur Sprache gekommen ist, oder warum man davon abgesehen hat.

Referent Domherr D. Günther: Dieses Bedenken hat in der Deputation keine Erwägung gefunden, und zwar deswegen nicht, weil die in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung enthaltene Beziehung auf jene Verordnung nicht in dem Sinn genommen worden ist, daß hier eine Vorschrift wiederholt werden solle, sondern nur um eine Thatsache zu bezeichnen, nämlich die Gegenstände, welche hier in Frage kommen. Möchte also auch die dem Schulgesetze beigegebene Verordnung sofort gänzlich aufgehoben werden, so würde doch das, was in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung bezüglich auf jene Verordnung gesagt worden ist, fortwährend feststehen; es würden nämlich diejenigen Gegenstände von der wirklichen Beschlußfassung des Schulvorstandes ausgenommen bleiben, welche in den angeführten §§. der dem Schulgesetze beigegebenen Verordnung namhaft gemacht worden sind. Es ist mit einem Worte nur ein referens cum suo relato.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich muß der Ansicht des Herrn Referenten vollkommen beitreten, indem ich nicht glaube, daß die Regierung befugt wäre, irgend durch die Veränderung der Verordnung eine hierin deutlich bezeichnete Bestimmung des Gesetzes abzuändern. Man könnte sich vielleicht auch nur auf §. 29 und 38 des Volksschulgesetzes beziehen, und die Bezugnahme auf die Verordnung von 1835 weglassen, und die Regierung würde dann in der nöthigen Ausführungsverordnung die Hindeutung auf §. 96, 99 und 108 jener Verordnung nachzubringen haben. Ich habe es übrigens dem Ermessen der geehrten Deputation zu überlassen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich habe mir die Bemerkung zu erlauben, daß der Wegfall dieser §§. in der Verordnung vielleicht um so unbedenklicher fallen dürfte, weil das, was in der angezogenen Verordnung enthalten ist, auch schon §. 38 und 39 des Schulgesetzes enthalten sein dürfte, und mir ist seit Eintritt der Verfassung wenigstens kein Fall erinnerlich, wo in einem Gesetz auf eine erlassene Verordnung Bezug genommen worden wäre. Um deswillen würde ich sehr dafür stimmen, dem von dem Herrn Staatsminister gethanen Vorschlage, diese Stelle in Wegfall zu bringen, beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Soll dies als ein Antrag behandelt werden?

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich weiß nicht, ob es vom Herrn Staatsminister als Antrag betrachtet wird.

Referent Domherr D. Günther: Die Deputation hat kein Bedenken gefunden, jene §§. der Verordnung zu citiren, und zwar, wie gesagt, aus dem Grunde, weil hier nicht die Rede davon ist, daß von dem, was in der Verordnung vorgeschrieben ist, hier als auf eine gesetzliche Bestimmung Bezug genommen werden soll. Da indessen die §§. der Verordnung, wie die geehrten Mitglieder der Deputation und der Herr Staatsminister selbst bezeugen werden, nur auf den Wunsch des Ministerii

aufgenommen worden sind, so habe ich, wenn die übrigen Mitglieder der Deputation damit übereinstimmen, Nichts dagegen zu erinnern, daß diese Worte weggelassen werden.

Prinz Johann: Ich erkläre mich auch für die Ansicht des Herrn Referenten.

Die übrigen Mitglieder der Deputation erklären sich auch dafür.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Sonach würde sich mein Antrag erledigen.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich habe nur noch eine unbedeutende Redactionsbemerkung zu machen. Die geehrte Deputation hat hier den Ausdruck „Volksschulengesetz“ gebraucht. Ich will dahingestellt sein lassen, ob der Ausdruck nicht zweckmäßiger ist, wie Schulgesetz; aber der Ausdruck Schulgesetz ist einmal recipirt und in andere Gesetze übergegangen, und will man Schulengesetz sagen, weil es sich auf mehrere Schulen bezieht, so mußte man consequent daran fest halten, und in den Fällen, wo ein Schulvorstand mehrere Schulen zu respiciren hat, auch Schulenvorstand setzen.

Prinz Johann: Ich erkläre hiermit, daß ich es nicht zum Gegenstande einer Beschwerde machen werde, wenn die Sylbe „en“ weggelassen würde.

Referent Domherr D. Günther: Ich stimme dem auch bei.

Präsident v. Gersdorf: Es steht nun Nichts mehr, als der Antrag Sr. Königl. Hoheit, das Wort: „beziehentlich“ in Wegfall zu bringen, und ich frage daher: ob die geehrte Kammer das vorhin unterstützte Amendement annehmen wolle? — Wird gegen 4 Stimmen angenommen.

Präsident v. Gersdorf: Um jedem Zweifel zu entgehen, würde ich nun noch eine besondere Frage an die geehrte Kammer zu richten haben: ob sie die in dem zweiten Satz enthaltenen Worte: „so wie auf §§. 96, 99 und 108 der Verordnung vom 9. Juni 1835 sich beziehen“ ausdrücklich in Wegfall bringen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Und nun würde ich fragen können: ob die geehrte Kammer die von der Deputation vorgeschlagene, auf der 401. und 402. Seite des Deputationsgutachtens enthaltene §. 5b (s. o. S. 706) ihrerseits genehmigen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Es heißt ferner im Deputationsgutachten:

Hiernächst bietet sich noch eine ebenso wichtige als schwierige Frage dar. Sie betrifft die Theilnahme der Pfarrer in ländlichen Schulbezirken an den Geschäften des Schulvorstands. Dieser Gegenstand ist auch in der zweiten Kammer ausführlich erörtert worden, und es hat, wie schon oben bemerkt, die erste Deputation der zweiten Kammer eine Zusatzparagraphe zu §. 1 vorgeschlagen, welche, nach einigen in der Debatte darinnen angebrachten Veränderungen, folgendergestalt lautet:

§. 1b.

Der betreffende Pfarrer hat in den Städten an diesen Beschlußfassungen, insofern die Localschulordnung nicht etwas Anderes bestimmt, nicht Theil zu nehmen, er ist jedoch stimmberechtigtes Mitglied der Schuldeputation.